

PETER THADDÄUS LANG

## Die Synoden in der alten Diözese Würzburg\*

*Adalbert Baur zum Eintritt in den Ruhestand*

Innerhalb der Würzburger Diözesangeschichtsschreibung führen die Synoden des Kiliansbistums gleichsam eine marginale Mauerblümchenexistenz. Die größeren Darstellungen zur Geschichte der Diözese sprechen zwar immer wieder Synoden kurz an<sup>1</sup>, es liegt jedoch nur eine einzige monographische Bearbeitung des Themas vor, die freilich älteren Datums ist und sich weitgehend darauf beschränkt, den Wortlaut der Synodalstatuten wiederzugeben<sup>2</sup>.

Eine erneute und vertiefte Beschäftigung mit den Würzburger Diözesansynoden wäre demnach äußerst wünschenswert, doch kann und soll einer solchen Arbeit an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden, denn ein Aufsatz bietet hierzu schon allein vom Umfang her nicht die nötige Voraussetzung. Somit werde ich mich darauf beschränken müssen, das Thema in seiner Gesamtheit vorzustellen und einige wenige Einzelprobleme notgedrungen knapp und oberflächlich zu erörtern.

Es gilt, sich zunächst einen Überblick darüber zu verschaffen, wieviele Synoden in der Diözese Würzburg nachweisbar sind und wann dieselben stattgefunden haben.

*Quellenmäßig belegte Synoden in der alten Diözese Würzburg*  
(Kursiv gesetzt sind die Synoden, zu denen Statuten überliefert sind)

Datum	Beleg	Bemerkungen
1. 984 (986?)	Himmelstein S. 108	
2. 1097	ib S. 109	unsicher
3. 1115	ib.	
4. 1128	ib. S. 110	
5. 1136	ib.	
6. 1137	ib.	
7. 1144	ib.	
8. 1156	Wendehorst <sup>3</sup> S. 158	
9. 1165	ib. S. 168	
10. 1166	ib.	

\* Leicht veränderte Fassung eines Vortrags, der am 29. Juli 1985 auf der Studientagung »Diözesansynode: Idee-Geschichte-Struktur« in Weingarten gehalten wurde.

1 AEMILIAN USSERMANN, *Episcopatus Wirceburgensis*, St. Blasien 1794; FRIEDRICH STEIN, *Geschichte Frankens*, Schweinfurt 1885; ALFRED WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg*, Teil 1-3, Berlin 1962, 1969, 1978 (*Germania Sacra* N. F. 4).

2 FRANZ XAVER HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense*, Würzburg 1855.

3 Wie Anm. 1, Teil 1.

Datum	Beleg	Bemerkungen
11. 1167	ib.	unsicher
12. 1169	Himmelstein S. 111	
13. 1183	ib.	
14. 1192	ib.	
15. 1194	Wendehorst <sup>3</sup> S. 182	unsicher
16. 1257	Himmelstein S. 113	
17. 1258	ib.	
18. 1261	ib.	
19. 1276	ib.	
20. 1289	Wendehorst <sup>4</sup> S. 33	
21. 1292	<i>Himmelsein</i> S. 115	
22. 1298	ib.	
23. 1314	ib.	Wendehorst <sup>4</sup> S. 41: zu unbestimmter Zeit
24. 1318	Wendehorst <sup>4</sup> S. 187	
25. 1329	<i>Himmelstein</i> S. 116	
26. 1330	ib.	
27. 1333–1345	Wendehorst <sup>4</sup> S. 69	unsicher
28. 1373	<i>Himmelstein</i> S. 116	
29. 1407	ib. S. 117	
30. 1411	ib. S. 118	
31. 1412–1440	ib.	unsicher
32. 1452	ib. S. 119	
33. 1453	ib. S. 120	
34. 1548	ib. S. 121–127	

Wir wissen also von insgesamt 34 Synoden, wovon fünf unsicher sein dürften. Diese 34 Synoden haben zwischen 984 und 1548 stattgefunden, das heißt innerhalb einer Zeitspanne von 564 Jahren. Im Durchschnitt haben wir somit alle 16,6 Jahre eine Synode.

In drei kürzeren Zeitabschnitten liegen die Synoden enger beieinander, wie man sieht, nämlich einmal in den Jahren 1097 bis 1194 15 Synoden (im Durchschnitt kommt hier alle 6,5 Jahre eine Synode), dann in der Zeit von 1257 bis 1354 zwölf Synoden (das macht im Schnitt eine Synode alle 7,3 Jahre) und schließlich zwischen 1407 und 1453 fünf Synoden (durchschnittlich ist das eine Synode in 9,2 Jahren)<sup>5</sup>.

Selbstverständlich hat man mit einer Dunkelziffer zu rechnen. Es werden mehr – vielleicht sogar wesentlich mehr – Synoden abgehalten worden sein, als uns durch Quellenzeugnisse belegt ist. Da generell der Strom der Quellen um so reichlicher fließt, je mehr wir uns der Gegenwart nähern – und somit auch die Dichte der Informationen größer wird –, so läßt sich abschätzen, daß für das 10. bis 13. Jahrhundert mit Gewißheit eine ganze Reihe weiterer Synoden zu veranschlagen sind, von denen wir keine Kenntnis haben; für die spätere Zeit ist dies in weitaus geringerem Umfange vorstellbar. Demzufolge dürfte es recht unwahrscheinlich sein, daß im letzten Jahrhundert des Mittelalters mehr als die uns bekannten fünf Synoden stattgefunden haben.

4 Wie Anm. 1, Teil 2.

5 Es bleibt unerklärlich, wie Hans Erich Feine auf eine »fünfjährige Wiederkehr« der Würzburger Synoden im 15. Jahrhundert kommt (HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte, Köln–Wien* 1972, 375).

Trotz aller Lückenhaftigkeit der Quellenüberlieferung sehen wir also eine verhältnismäßig emsige Aktivität der Würzburger Bischöfe vom 12. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In dem sich daran anschließenden Säkulum flaut das Interesse der Oberhirten an Synoden merklich ab, um später dann fast gänzlich zu versiegen. – Weitere und weitergehende Schlußfolgerungen aus dieser Übersicht zu ziehen, will ich nicht wagen. Dazu müßten erst neue Quellen zutage gefördert werden.

Die weitere Beschäftigung mit unserem Thema hat sich nun auf jene Synoden zu konzentrieren, zu welchen die Statuten überliefert sind, also auf die elf Synoden zwischen 1292 und 1548. Damit richtet sich unser Blick vornehmlich auf die Synoden des späteren Mittelalters.

Von den jüngsten drei Synoden sind Protokolle über deren Ablauf erhalten<sup>6</sup>, so daß man ein Bild des *modus procedendi* zumindest für den Ausgang des Mittelalters gewinnen kann. Wie ein Vergleich der Protokolle ergibt, unterscheiden sich diese drei Synoden in ihrem Hergang nur wenig. Ob jedoch auch frühere Synoden nach diesem Schema abgewickelt wurden, wie Franz Xaver Himmelstein etwas unkritisch durchscheinen läßt<sup>7</sup>, das muß freilich offen bleiben.

Von den genannten drei Protokollen ist das früheste am ausführlichsten<sup>8</sup>. Die Synode fand 1452 im Chor der Würzburger Domkirche statt. »Nach Absingen der canonischen Tagzeiten stimmt der Succentor<sup>9</sup> den Hymnus »Veni sancti Spiritus« an, dem die Versikel und Oration de Spiritu sancto folgen. Hierauf wird von Einem der Domvicare die heilige Geist-Messe gesungen. Nach derselben singen zwei andere Vicare die Litanei von allen Heiligen, welcher der Celebrant die betreffende Versikel und Oration de omnibus Sanctis beifügt«.

Die Synode beginnt also mit einem besonders feierlich ausgestalteten Gottesdienst. Es liegt wohl nahe, eine ähnliche Eröffnung auch für die früheren Synoden anzunehmen, wobei die liturgischen Einzelheiten natürlich nicht mit den hier zitierten übereinzustimmen brauchen.

Bevor man zur eigentlichen Sache kommt, sind noch verschiedene formale Präliminarien zu erledigen: »Jetzt nimmt der Bischof als Präsident der Synode seinen in Mitten des Chors bereiteten Thronszitz ein, das Angesicht gegen das Kirchenschiff gewendet. Als bald ruft ein bischöflicher Notar den Namen des vom Bischofe ernannten Promotor Synodi aus, welcher sein Amt damit beginnt, daß er im Namen des Bischofs allen Laien befiehlt unter Strafe der Excommunication den Chor zu verlassen. Worauf alle Zugänge zum Chore verschlossen und mit Wächtern besetzt werden.

Nun theilt der Promotor die Plätze aus in folgender Weise: Zur Rechten des Bischofs der Weihbischof und sich ihm [rechts] anreihend die Aebte von Burcard, Stephan, den Schotten<sup>10</sup>, Amorbach, Schlüchtern, Theres, Comburg, Banz, Münchroden und [Schwäbisch] Hall [...]; auf dem ersten Platz der obersten Reihe der Chorstühle zur Rechten [des Bischofs] der Domdechant; ihm reihen sich an die Domherrn<sup>11</sup> [...] [und] die Dechante von Onolsbach, Neumünster, Haug und Burcard. Zur Linken des Bischofs die Aebte von Neustadt [a. d. Aisch], Mur[r]hard[t], Schwarzach, [Münster-]Aurach, Aura, Steinach und Veilsdorf. Im ersten Chorstuhl der oberen Reihe der Dompropst, nach ihm die Chorherren<sup>11</sup>, dann die Dechante von Oe[h]ringen, Mosbach, Schmalkalden und Römhild. Die übrigen Plätze der Chorstühle auf beiden Seiten nehmen die Pröpste und Landdechante ein. Zu den Füßen des Bischofs sassen die Doctoren, Licentiaten und bischöflichen Räte, etwas tiefer die zwei

6 1452, 1453 und 1548: HIMMELSTEIN (wie oben Anm. 2) 273–321.

7 Ib. 104.

8 Die folgende Schilderung stützt sich weithin auf HIMMELSTEIN 104f.

9 Der Leiter des respondierenden Gegenchores (Anm. des Verfassers).

10 Alle drei Klöster in Würzburg gelegen (Anm. des Verfassers).

11 Die auch sonst dort zu sitzen pflegten (Anm. des Verfassers).

Notar[e]<sup>12</sup> und noch tiefer, vor dem Chorpult, die Pröpste von Heidenfeld<sup>13</sup>, Triefenstein, Langenzenn und die Procuratoren der Aebte, der Propst von Coburg, der Archidiacon von Fulda, die Prioren und Guardiane der Klöster, die Landdechante und Definitoren etc. Die übrige Geistlichkeit sass oder stand im übrigen Raume ohne bestimmte Ordnung. Nachdem die Plätze vertheilt waren, erklärte der Promotor, dass durch diese Austheilung der Sitze Niemand ein neues Recht erhalten oder in seinen alten Gerechtsamen gekränkt werden solle«.

Diese Prozedur mag uns extrem steif und umständlich vorkommen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir es mit einer ständischen Gesellschaft zu tun haben, in welcher der soziale Rang des einzelnen überaus große Bedeutung hatte. Nach der gesellschaftlichen Rangordnung saß man beim Gastmahl um den Tisch und schritt bei Prozessionen dementsprechend einher. Ein Mißsachten der Rangordnung führte meist zu Streitigkeiten, die sogar in Mord und Totschlag enden konnten.

Als alle ihre Plätze eingenommen hatten, betrat der Domprediger auf Geheiß des Promotors die Stelle, an welcher man das Evangelium zu verlesen pflegt, und ermahnte die Anwesenden durch Gottes Wort zur Tugendhaftigkeit. Sobald die Predigt beendet war, trat der Promotor an die Stelle des Dompredigers und richtete seinerseits das Wort an die Versammelten. Er warnte sie – ähnlich wie sein Vorredner – vor den vielfältigen Arten der Laster und nannte insonderheit die Versuchung durch das weibliche Geschlecht.

Danach kam der Promotor endlich zur Sache. Mit lauter und deutlicher Stimme verlas er Wort für Wort die Mainzer Provinzialstatuten des Jahres 1451<sup>14</sup>. Dies wird längere Zeit gedauert haben, denn der verlesene Text besteht in der Ausgabe von Himmelstein aus über 20 Druckseiten. Damit hatten die versammelten Kleriker aber ihr Tagwerk mitnichten vollbracht; sie mußten sich noch einen Traktat des hl. Thomas von Aquin über das Glaubensbekenntnis und die Sakramente anhören<sup>15</sup>. Erst dann wurden sie entlassen – mit der Aufforderung, sich folgenden Tags wieder einzufinden.

Die zweite Sitzung begann, wie am Vortage, wieder mit einem Gottesdienst, der allerdings nun etwas schlichter gehalten war. Die anwesenden Geistlichen hatten daraufhin ihre Plätze einzunehmen und die Laien mußten den Chor verlassen, alles wie zuvor. Dann trug der Promotor nach einer kurzen Ansprache die Synodalstatuten vor. »Hierauf bat der Promotor den Bischof, alle diejenigen, welche sich in Censuren befanden<sup>16</sup>, loszusprechen, was auch geschah mit Ausnahme der Concubinarier und derjenigen, welche Kirchengüter an sich gezogen hatten. Endlich wurde der Tag der nächsten Synode festgesetzt, und die Notare angewiesen, sämtliche Verhandlungen zu verzeichnen. Darauf ertheilte der Bischof der Versammlung den Segen, und man trennte sich«<sup>17</sup>.

Auch die Synoden von 1453 und 1548 verliefen nach dem eben geschilderten Muster und lediglich 1548 trat ein neues Element hinzu: Vor dem Ende der Synode wurden alle Geistlichen der Reihe nach – beim Weihbischof angefangen – befragt, ob sie den Statuten gehorchen wollten<sup>18</sup>.

Die eingehende Beschäftigung mit dem Procedere dieser drei Synoden zeigt, wie wenig die Aussagen der einschlägigen Fachliteratur im Falle Würzburgs zutreffen. Hans Erich Feine etwa

12 Die das Protokoll anfertigten (Anm. des Verfassers).

13 I. e. Heidingsfeld.

14 HIMMELSTEIN 276–297; vgl. EDUARD OTTO KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters, [Phil. Diss.] Tübingen 1938, 32–35.

15 HIMMELSTEIN 297f., KEHRBERGER (wie vorige Anm.) 32.

16 D. h., gegen die eine Kirchenstrafe verhängt worden war (Anm. des Verfassers).

17 HIMMELSTEIN 105, vgl. ib. 300f.

18 Ib. 105; vgl. ib. 319f.

schreibt, es habe »meist« eine »Beratung« stattgefunden<sup>19</sup>. Auf den drei genannten Synoden wurden jedoch nur Statuten vorgelesen; eine Mitwirkung des Diözesanklerus beim Zustandekommen der Texte in Form einer Beratung fehlt. Die Rolle der Geistlichkeit war ganz im Gegenteil passiv; sie beschränkte sich auf das Zuhören und bewegte sich ausschließlich auf der Ebene von Befehl und Gehorsam.

Dies mag aus äußeren Gründen zu rechtfertigen gewesen sein. Eine gemeinsame Beratung hätte die Synoden gewaltig in die Länge gezogen und viele Pfarreien des Bistums wären deswegen möglicherweise wochenlang verwaist gewesen. – Von dem größeren finanziellen Aufwand ganz zu schweigen.

An unseren drei Synoden sind auch kaum Wesenszüge eines Gerichtshofes zu entdecken, wie verschiedene Historiker dies meinen<sup>20</sup>. Eine gerichtliche Untersuchung von Delikten einzelner Kleriker mit nachfolgender Verurteilung fand nicht statt. Der Bischof machte auf den Synoden von seiner richterlichen Kompetenz nur Gebrauch, um verurteilten Geistlichen in der Art einer Amnestie ihre Strafe zu erlassen. Wenn auf der Synode von 1548 jeder einzelne zum Gehorsam verpflichtet wurde<sup>21</sup>, so deutet dies nicht unbedingt auf eine uralte Gepflogenheit hin. Die Reformation hatte nämlich auch im Würzburger Diözesanklerus viele Sympathisanten gefunden<sup>22</sup>, und der Bischof besaß allen Grund, seine Geistlichkeit zu besonderer Loyalität aufzufordern.

Will man von diesen drei Synoden aus urteilen, so bestanden sie also neben Meßfeier und Predigt der Hauptsache nach in der Promulgation von Statuten. Diese Feststellung läßt sich präzisieren, wenn man untersucht, aus welchen Quellen die Statuten herrühren. Dies ist unschwer zu bewerkstelligen, weil in der Ausgabe von Franz Xaver Himmelstein<sup>23</sup> bei einem großen Teil der Statuten deren Herkunft angegeben ist<sup>24</sup>. Zudem ergibt eine gründliche Lektüre dieses Werkes, daß sich in späteren Texten häufig die Verlautbarungen früherer Synoden wiederfinden.

Eine genaue Auszählung ergibt: 51 % der Statuten beruhen auf Wiederholung, 31 % gehen auf Provinzialsynoden zurück, 7 % auf allgemeine Konzilien und 2 % auf päpstliche Dekrete<sup>25</sup>. Bei diesen Zahlen ist noch in Rechnung zu stellen, daß die aus früheren Synoden übernommenen Vorschriften ihrerseits zum Teil wiederum aus Provinzialkonzilien, aus päpstlichen Dekreten und aus allgemeinen Konzilien stammen dürften und daß bei eingehender Suche gewiß zumindest ein Teil der noch unidentifizierten Statuten in solchen Kirchengesetzen zu finden sein wird.

Die Würzburger Statuten sind also weitgehend Kompilationen. Aus diesem Sachverhalt ist der Zweck der Diözesansynoden exakter zu erschließen: Es war nicht nur die Promulgation von

19 H. E. FEINE (wie Anm. 5) 375; vgl. auch PAUL HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 3, Berlin 1883 (Nachdruck Graz 1959), 584, 586, 589, 592, 595; FRIEDRICH WILHELM OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden-Köln 1953, 99; WILLIBALD PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien-München 1962, 145.

20 HINSCHIUS (wie vorige Anm.) 584, 586, 592, 596; RAOUL NAZ, Artikel »Synode«, in: Dictionnaire de Droit Canonique, tom. 7, Paris 1965, Sp. 1135; OEDIGER (wie vorige Anm.) 100; PLÖCHL (wie vorige Anm.) 145.

21 HIMMELSTEIN 319.

22 HANS CHRISTOPH RUBLACK, Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 4), Stuttgart 1978, 19–21.

23 Wie oben Anm. 2.

24 In der Himmelstein'schen Ausgabe fehlen Herkunftsangaben völlig bei den Statuten der Synoden von 1292, 1298, 1314, 1373, 1407 und 1411.

25 Vgl. hierzu KEHRBERGER (wie oben Anm. 14).

Statuten ganz allgemein, sondern – genauer – die Promulgation von Statuten der Provinzial-synoden und die Wiederholung früherer Synodalstatuten.

Demnach ist es wohl der Mühe wert, sich diese Statuten etwas näher anzusehen.

Vorab noch einige Worte zu der Anzahl der jeweils verkündeten Statuten. Das kürzeste Statutencorpus, jenes der Synode von 1373, hat nur drei Paragraphen<sup>26</sup>. Auf der Versammlung des Jahres 1329 hingegen mußte sich die Geistlichkeit ganze 107 Paragraphen anhören<sup>27</sup>. – Insgesamt kommt man auf einen Durchschnittswert von rund 30 Statuten pro Synode<sup>28</sup>.

Der Inhalt dieser Verordnungen läßt sich in vier Themenbereiche gliedern<sup>29</sup>:

1. kirchenrechtliche Bestimmungen im engeren Sinne,
2. Bestimmungen über die kirchlichen Einkünfte und über die Verwaltung des Kirchenguts,
3. Bestimmungen über die Amts- und Lebensführung des niederen Klerus,
4. Bestimmungen bezüglich der Laien und Juden.

Innerhalb der kirchenrechtlichen Bestimmungen im engeren Sinne sind da zunächst die Amtsbefugnisse des höheren Klerus. Die Statuten befassen sich mit dem Erzbischof und seinem Verhältnis zu den Suffraganen<sup>30</sup>, dann aber auch mit dem Bischof selbst<sup>31</sup> – mit einigen seiner Pflichten (wie das Spenden der Firmung<sup>32</sup> und das Abhalten von Synoden<sup>33</sup>), mit seiner Stellung zum Domkapitel<sup>34</sup> und mit den Verhältnissen während einer Sedisvakanz<sup>35</sup>. Außerdem kommen auch die Aufgaben des Archidiakons zur Sprache, allerdings recht selten<sup>36</sup>.

Im Gesamtkorpus der Würzburger Synodalstatuten mit 311 Paragraphen nehmen diese Anordnungen keinen großen Raum ein. Es handelt sich um nicht mehr als 19 Vorschriften, von denen sich ganze elf um den Erzbischof drehen. In Prozentzahlen ausgedrückt sind dies 6 %.

Unter den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist ein weiterer Punkt die bischöfliche Justiz. Es geht hier insbesondere um die Kompetenzen und die Verfahrensweise des bischöflichen Gerichts wie auch um dessen Abgrenzung gegen die weltliche Gerichtsbarkeit<sup>37</sup>. Daneben finden sich Verordnungen über die Gültigkeit von Eiden<sup>38</sup> und Vorsichtsmaßregeln gegen gefälschte Urkunden<sup>39</sup>. Mehrere Paragraphen beschäftigen sich mit Leuten, die so schwere Sünden auf sich geladen haben, daß nur der Bischof die Absolution erteilen kann. Solche Sünder mußten sich nach Würzburg begeben, wo sie ein bischöflicher Beamter empfing, der für diese Aufgabe eigens abgestellt worden war<sup>40</sup>. – All diesen Dingen sind 27 Paragraphen = 8,7 % aller synodalen Bestimmungen gewidmet.

Im Rahmen der Strafjustiz spielt die Immunität der Kleriker eine bedeutsame Rolle, denn straffällige Geistliche durften nur von einem kirchlichen Gericht abgestraft werden. Weil jedoch die weltlichen Machthaber ihre eigenen Kreise durch dieses Sonderrecht gestört sahen

26 HIMMELSTEIN 209–211.

27 Ib. 163–205.

28 Bei summa summarum 311 Statuten, die auf elf Synoden verteilt sind.

29 Zum Folgenden vgl. die Tabelle unten S. 82.

30 HIMMELSTEIN 162, 168–170, 207–209.

31 Ib. 163.

32 Ib. 165, 206.

33 Ib. 233.

34 Ib. 163.

35 Ib. 176, 299.

36 Ib. 167, 215f.

37 Ib. 170f., 173, 194–199, 207, 217f.

38 Ib. 160, 299.

39 Ib. 197, 206.

40 Ib. 159, 198f., 209.

und sich deshalb häufig darüber hinwegsetzten, weisen die Synodalstatuten mehrfach auf die Immunität hin<sup>41</sup>.

In der Zeit der Gegenpäpste war es üblich, die Anhänger der gegnerischen Partei zu exkommunizieren und über weite Gebiete das Interdikt zu verhängen, wie denn überhaupt die spätmittelalterliche Kirche von ihrem Recht zu bannen häufigen und manchmal, so will es scheinen, geradezu leichtfertigen Gebrauch machte.

Weil sich hieraus viele kirchenrechtliche Probleme ergaben, geriet dieser Themenkreis zwangsläufig auch in die Würzburger Synodalstatuten<sup>42</sup>. Im einzelnen geht es beispielsweise darum, wie sich ein Exkommunizierter der Kirche gegenüber zu verhalten hat und unter welchen Umständen er von dem Banne wieder gelöst werden kann. Außerdem waren während des Interdikts nicht alle gottesdienstlichen Handlungen untersagt – die Statuten legen die Ausnahmen dar.

Alle diese kirchenrechtlichen Bestimmungen machen einen ganz ansehnlichen Teil der Synodalstatuten aus, nämlich rund ein Viertel<sup>43</sup>. Weit weniger ins Gewicht fallen ihrer Menge nach jene Verordnungen, durch welche die finanziellen Angelegenheiten der Kirche geregelt wurden.

Verschiedentlich erging die Aufforderung an das Kirchenvolk, seine Abgaben zu entrichten<sup>44</sup>. Die Bauern suchten sich davor zu drücken, wo immer sie konnten: Sie lieferten den Zehnten hie und da gar nicht ab, häufiger nur teilweise oder nur nach längerem Säumen. Auch trachteten sie nicht selten danach, ihre Ortsgeistlichen durch minderwertige Naturalien zu betrügen. Da die finanzielle Lage des ländlichen Pfarrklerus ohnehin vielfach derjenigen der sprichwörtlichen Kirchenmaus ähnelte, war keine einzige Garbe verzichtbar<sup>45</sup>. Die kirchlichen Gesetzgeber mußten befürchten, daß die Priester ihren kärglichen Lebensunterhalt durch Verpfänden oder Verkauf der Kirchenländereien aufzubessern gedachten<sup>46</sup>.

Auf das Kirchengut hatten auch die weltlichen Patronatsherren ein Auge geworfen. Sie neigten offenbar dazu, anläßlich der Neubesetzung einer Pfarrstelle einen Teil der Pfründerträge in die eigene Tasche fließen zu lassen<sup>47</sup>.

Angesichts dieser vielen Widrigkeiten nimmt es wunder, wie selten die kirchlichen Finanzen in den Synodalstatuten thematisiert werden: Von den über 300 Vorschriften sind lediglich 20 auf diese Probleme gerichtet<sup>48</sup>.

Ganz im Zentrum der synodalen Gesetzgebung dagegen steht der niedere Klerus mit nahezu zwei Dritteln aller Vorschriften<sup>49</sup> – und zwar neben dem Seelsorgeklerus auch die Ordensgeistlichkeit.

Bekanntlicherweise entsprachen die Kleriker des Spätmittelalters in ihrer charakterlichen Eignung, in ihrer Amtsführung und in ihrer Lebensweise oftmals nicht den offiziellen Vorstellungen der Kirche<sup>50</sup>. Viele einflußreiche Theologen (ich nenne nur Johannes Gerson und

41 Sieben Paragraphen = 3,2%. HIMMELSTEIN 145, 165, 192f., 201, 206f., 227f., 230, 299.

42 21 Paragraphen = 6,8%. HIMMELSTEIN 146f., 194, 196f., 199–202, 223f., 284f.

43 77 Paragraphen = 24,8%.

44 So HIMMELSTEIN 142, 146, 220f., 232f., 299.

45 Zur finanziellen Lage des Pfarrklerus vgl. PETER THADDÄUS LANG, Die tridentinische Reform im Landkapitel Mergentheim bis zum Einfall der Schweden 1631, in: RJKG 1, 1982, 143–171, hier bes. 153f.

46 HIMMELSTEIN 145, 176f.

47 Ib. 184, 188f., 193.

48 = 6,4%.

49 62,3%.

50 Vgl. PETER THADDÄUS LANG, Würfel, Wein und Wettersegnen. Klerus und Gläubige im Bistum Eichstätt am Vorabend der Reformation, in: VOLKER PRESS u. a. (Hrsgg.), Martin Luther: Probleme seiner Zeit (im Druck) und die dort Anm. 84 aufgeführte Literatur.

Nikolaus von Cusa) und nicht zuletzt auch die Konzile von Konstanz und Basel waren bemüht, eine Angleichung der Praxis an die Theorie zu erreichen. Solche Bestrebungen fanden denn ihren Niederschlag in den Synodalstatuten der Diözese Würzburg.

Um ungeeignete Leute von der Seelsorge fernzuhalten, wurden die Bestimmungen über das Mindestalter mehrfach wiederholt<sup>51</sup>; aus demselben Grund wurde die Ämterkäufligkeit verboten<sup>52</sup> und festgesetzt, daß Benefizien nur mit der Erlaubnis des Bischofs vergeben werden dürfen<sup>53</sup>. Dies galt auch für Adelige, die sich auf ihren Burgen und Schlössern Kapläne hielten<sup>54</sup>. Desgleichen war die Zulassung zur Seelsorge vom Willen des Bischofs abhängig. Fremde Geistliche wurden nur akzeptiert, wenn sie ein bischöfliches Entlassungsschreiben aus ihrer Heimatdiözese vorweisen konnten<sup>55</sup>. Mit dieser Bestimmung allein war dem Treiben wandernder Kleriker nicht sehr wirksam beizukommen. Deshalb wurde den Pfarrgeistlichen eingeschärft, solchen Priestern alle seelsorgerlichen Handlungen zu verbieten<sup>56</sup>. Den Laien wiederum war es untersagt, Einsiedler in den Wäldern aufzusuchen, um sich von diesen die Sakramente spenden zu lassen<sup>57</sup>.

Die synodalen Gesetze sahen den ordnungsgemäßen Vollzug der Seelsorgepflichten eingeschränkt durch das Anhäufen mehrerer Pfründen und – teilweise damit verbunden – durch Verstöße gegen die Residenzpflicht. Solches wurde allerdings nicht generell unter Strafe gestellt, sondern lediglich von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht<sup>58</sup>.

Eine größere Anzahl von Statuten zielt auf die Amtspflichten der Pfarrgeistlichkeit ab<sup>59</sup>. Die Regelungen gehen bis ins kleinste Detail: So sind beispielsweise die zum Gottesdienst erforderlichen Geräte und Paramente nach Gebrauch stets zu reinigen und sorgfältig wegzuschließen; unbrauchbar gewordenes Bildwerk und Leinenzeug muß in der Sakristei verbrannt werden<sup>60</sup>; Chrisam und heiliges Öl seien alljährlich aufs neue in Würzburg abzuholen<sup>61</sup>. – Die Reihe der Beispiele könnte um ein gutes Stück weiter geführt werden; zur Veranschaulichung mag das hier Vorgetragene genügen.

Das Kernstück priesterlichen Tuns besteht zweifellos im Spenden der Sakramente, und auch hierum kümmern sich die Synodalstatuten<sup>62</sup>.

Hinsichtlich der Taufe sahen die kirchlichen Gesetzgeber wenig zu reglementieren. Vor allem lag ihnen die Nottaufe am Herzen. Die Priester sollten alle Frauen – aber auch die Väter – in Wort und Handlung dieses Sakraments unterweisen<sup>63</sup>.

Das Sakrament der Buße hingegen wurde mit einer Vielzahl von Regelungen bedacht. Zum Beichtthören, so heißt es in den Statuten, wähle der Priester einen Ort, an welchem er gut gesehen werden kann – abgeschiedene Stellen seien tunlichst zu meiden<sup>64</sup>. Diese Vorschrift will offensichtlich möglichen Versuchungen und Verleumdungen vorbeugen. – Während der Beichte schaue der Geistliche dem Beichtkind nicht neugierig ins Gesicht, er richte vielmehr den

51 HIMMELSTEIN 161, 166, 185, 214, 293.

52 Ib. 160f., 166, 176, 190, 202.

53 Ib. 159.

54 Ib. 170, 299.

55 Ib. 215.

56 Ib. 166f., 174, 215.

57 Ib. 171, 216f., 299. – Zulassung zu Priesteramt und Seelsorge, insgesamt 28 Paragraphen = 9%.

58 HIMMELSTEIN 146, 159, 165, 167, 202–204, 216, 219, 299. Insgesamt zehn Paragraphen = 3,2%.

59 20,8% aller Statuten.

60 HIMMELSTEIN 140–143: Dort noch viele weitere Bestimmungen dieser Art.

61 Ib. 162, 187.

62 16,3% aller Synodalstatuten.

63 HIMMELSTEIN 140, 224f.

64 Ib. 152.



Blick bescheiden zur Erde. Er hüte sich auch davor, über die Sünden lauthals zu lachen oder aber vor Ekel auszuspeien<sup>65</sup>.

Zuvörderst jedoch werden die Beichtväter wiederholt daran erinnert, daß sie nicht von allen Sünden lossprechen können. Die Absolution besonders schwerer Sünden ist allein dem Bischof vorbehalten. Es handelt sich um die sogenannten Reservatfälle, deren Zahl in die Hunderte geht. Dazu gehören etwa Kirchenraub und Priestermord, Inzest und Wucherei, Mißbrauch von Chrisma und Eucharistie, Gatten- und Elternmord, Selbstverstümmelung, Geisterbeschwörung und dergleichen mehr<sup>66</sup>.

Ähnlich verschlungen und vielschichtig mögen manchem Priester die für eine Eheschließung verbotenen Verwandtschaftsgrade gewesen sein. Deshalb schreibt ein Statut vor, im Zweifelsfalle sei der Archidiakon zu Rate zu ziehen<sup>67</sup>. Darüber hinaus erinnern die Synodalgesetze daran, daß heimliche Eheschließungen verboten seien<sup>68</sup>, daß den Trauungen ein dreimaliges Aufgebot vorauszugehen habe und daß Eehindernisse keinesfalls verschwiegen werden dürfen<sup>69</sup>. Mehrmals auch untersagen die Statuten das vielleicht etwas absonderliche Unterfangen, mit einem Verstorbenen die Ehe einzugehen<sup>70</sup>. Damit sollte wohl der Erbschleicherei ein Riegel vorgeschoben werden.

Weniger eingehend befaßt sich die Synodalgesetzgebung mit den Sterbenden. Ein Paragraph befiehlt, das Volk sei über das Sakrament der Krankensalbung zu belehren und gemahnt daran, daß der Priester für einen Kranken wichtiger sei als der Arzt<sup>71</sup>. – Die Versehänge selbst haben feierlich und würdevoll zu sein, wie es der Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten entspricht<sup>72</sup>.

Wie eigentlich nicht anders zu erwarten, finden sich in den Synodalstatuten auch Vorschriften über den Besuch der Synoden und die Kenntnis der Statuten<sup>73</sup>. Die Einladung zu einer Synode ist bindend: Es gehört zum Ritual der synodalen Handlung, daß kurz vor deren Ende die unentschuldig Abwesenden unter Anklage gestellt werden<sup>74</sup>. – Bevor die Geistlichen von ihrer Pfarrei zur Synode abreisen, haben sie darauf zu sehen, daß während ihrer Abwesenheit die Seelsorge nicht zum Erliegen kommt. Unterwegs sollen sie sich eines priesterlichen Betragens befleißigen – die Reise darf also nicht in eine Vergnügungsfahrt ausarten<sup>75</sup>.

Um sicherzustellen, daß jeder Kleriker die Statuten kannte, wurden an alle Ruraldekane Abschriften verteilt. Die übrigen Priester eines Landkapitels mußten sich davon binnen eines Monats eine Kopie anfertigen und diese fleißig lesen<sup>76</sup>. Die Bereitwilligkeit hierfür wollte man durch einen vierzigstägigen Ablass vergrößern<sup>77</sup>.

Weitere Regeln für die Amtsführung des niederen Klerus sind äußerst selten<sup>78</sup>. Sie betreffen

65 Ib. 152f.

66 Ib. 157–159, 266–272.

67 Ib. 149.

68 Ib. 148.

69 Ib. 189.

70 Ib. 165, 206.

71 Ib. 149f.

72 Ib. 149f., 225.

73 Acht Paragraphen = 2,6 %.

74 HIMMELSTEIN 202, 300f., 306, 319f.

75 Ib. 139f.

76 Ib. 213.

77 Ib. 164f.

78 Sechs Paragraphen = 1,9 %.

weit auseinanderliegende Einzelthemen, wie das Breviergebet<sup>79</sup> oder den Umgang mit Reliquien<sup>80</sup>.

Weitaus weniger häufig als mit den Amtspflichten<sup>81</sup> widmen sich die synodalen Vorschriften der Lebensführung der Geistlichen<sup>82</sup>. Was hierzu verordnet wurde, ist hinlänglich bekannt, denn die Historiker schöpften bisher fast ausschließlich aus dieser Quelle, wenn sie den Lebenswandel des spätmittelalterlichen Klerus beschrieben<sup>83</sup>. So ist die Rede von Waffentragen und Kleiderluxus, von Würfelspiel, Trunksucht und Wirtshausbesuch, von Streitsucht, Betrügerei und weltlichen Geschäften<sup>84</sup>, am häufigsten jedoch vom Konkubinat<sup>85</sup>.

Neben dem Seelsorgeklerus wird indes die Ordensgeistlichkeit nicht aus dem Auge verloren<sup>86</sup>. Im Mittelpunkt steht hierbei das strenge Einhalten der Ordensregeln, insbesondere das gemeinsame Beten, Essen und Schlafen, wie auch der Verzicht auf persönlichen Besitz<sup>87</sup>.

Ein weiteres Problem bildeten die Spannungen zwischen der Pfarrgeistlichkeit und den Mendikanten. Die Pfarrer, Kapläne und Vikare wehrten sich dagegen, daß die Bettelmönche ihnen bei ihren Pfarrkindern den Rang abliefen. Wegen ihrer Predigtkünste erfreuten sich nämlich die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner-Eremiten großer Beliebtheit, und die Bevölkerung neigte dazu, lieber bei diesen als bei dem zuständigen Pfarrherrn zu beichten und zu kommunizieren. Die Synodalstatuten suchten diese Mißhelligkeiten durch einen Kompromiß beizulegen: Nur eine beschränkte Anzahl von Mendikanten durfte in den Gemeinden tätig sein, wobei der Bischof selbst geeignete Ordensleute auswählte<sup>88</sup>.

Im Vergleich zu den Statuten, welche den Klerus betreffen, ist die Zahl jener Bestimmungen gering, die sich den Laien zuwenden<sup>89</sup>. Des öfteren ist von diesen indirekt die Rede, wenn es um den Empfang der Sakramente geht: die Gläubigen sollten sich dieselben nicht von Einsiedlern oder umherziehenden Klerikern reichen lassen<sup>90</sup>, sie sollten um die Nottaufe wissen<sup>91</sup>, sie sollten regelmäßig ihre Osterpflichten erfüllen<sup>92</sup>, sie sollten auf die Eehindernisse achten<sup>93</sup> und ähnliches mehr. Ansonsten hatten sie dem Wucher<sup>94</sup>, der Zauberei<sup>95</sup> und der Häresie<sup>96</sup> zu entsagen; vor allem aber waren sie gehalten, ihre Abgaben an die Kirche zu entrichten<sup>97</sup>.

Dem nachhaltig drängenden Frömmigkeitsbedürfnis der spätmittelalterlichen Bevölkerung, das in seinem Suchen nach Betätigung oftmals die Grenzen des kirchlich Kodifizierten

79 HIMMELSTEIN 141f.

80 Ib. 144. Weitere Bestimmungen: Ausfertigung von Testamenten ib. 146, 177, 299; Verbot, für Sakramentenspendung Geld zu nehmen, ib. 150.

81 28 % aller Statuten.

82 12,5 % der Statuten.

83 Literatur zusammengestellt bei LANG, Würfel, Wein und Wettersegen (wie Anm. 50), Anm. 84.

84 HIMMELSTEIN 143f., 146, 196, 219f., 226.

85 Ib. 144, 175f., 231, 281f. Außerdem: Verhalten auf Kapiteltagen ib. 217; Feier der Primiz ib. 186.

86 8,4 % aller Synodalstatuten.

87 Besonders ausführlich HIMMELSTEIN 178–183, dann auch ib. 221–224, 226, 232, 291.

88 Ib. 209–212, 291f.

89 13,5 %.

90 Siehe oben 78.

91 Ib.

92 HIMMELSTEIN 199, 210.

93 Ib. 148f., 189f.

94 Ib. 228.

95 Ib. 149 (bei Hochzeiten), 194.

96 Ib. 164, 191f., 227. Weitere Vorschriften: Verbot des Tanzens auf dem Friedhof und in der Kirche ib. 143, 188f.; Lagerung von Privatbesitz in der Kirche ib. 142; Sonntagsheiligung ib. 283f.; Beisetzung auf dem Friedhof der Heimatpfarre ib. 160, 177f.

97 Ib. 145, 220f., 232f., 299.

überschritt, wurde nur an einigen wenigen Punkten restriktiv begegnet. So untersagte man die Beteiligung an nichtautorisierten Wallfahrten<sup>98</sup>, band die Gründung neuer Bruderschaften an die Zustimmung des Bischofs<sup>99</sup> und duldete die Ausstellung des Allerheiligsten nur während der Fronleichnamszeit<sup>100</sup>; zudem hatte sich das Kirchenvolk an den bischöflich verordneten Festkalender zu halten<sup>101</sup>.

Dringend erforderlich gewesen wären indes positive Maßnahmen, um das Frömmigkeitsbedürfnis der Gläubigen in seelsorgerlich sinnvolle Bahnen zu lenken. In diese Richtung könnte allenfalls ein einziges Statut weisen: Die Priester hatten beim Sonntagsgottesdienst Vaterunser, Ave Maria, Dekalog und Glaubensbekenntnis vorzulesen. Wer diese Texte nicht beherrschte, sollte nicht zur Kommunion zugelassen werden<sup>102</sup>. Gerade eine systematische Glaubensunterweisung wäre nicht fehl am Platze gewesen – damit hätte der allenthalben spürbaren Neigung zu Aberglauben und auch zu Glaubensabweichung möglicherweise entgegengewirkt werden können.

Schließlich sei noch, ganz am Ende dieser langen Auflistung, auf ein Thema hingewiesen, das innerhalb der Würzburger Synodalgesetzgebung fast bedeutungslos ist, das heute freilich größeres Interesse erregt, weil uns eine mörderische antisemitische Vergangenheit belastet: Ich meine die Juden<sup>103</sup>.

Die synodalen Bestimmungen ordnen eine strenge Trennung von Juden und Christen an. Zu diesem Zwecke sollen die Juden besondere Zeichen auf ihrer Kleidung tragen, sie dürfen nicht mit Christen über den christlichen Glauben disputieren oder bei diesen ihre medizinischen Künste applizieren. Ebensovienig ist es den Christen gestattet, für Juden zu arbeiten oder sich mit ihnen auf Geldgeschäfte einzulassen.

Wird das Altarsakrament bei Versehgang oder Prozession an den Häusern von Juden vorübergetragen, so haben sich deren Bewohner schleunigst zu verbergen und alle Türen und Fenster verschlossen zu halten. Die Anwesenheit eines Israeliten schien offensichtlich das Allerheiligste blasphemisch zu entehren – die Vorstellung eines Volks der Christumörder ist ohne Zweifel in diese Schweise mit eingewoben. Deswegen durften sich die Juden auch am Karfreitag nicht auf der Straße blicken lassen.

An dieser Stelle erscheint die Frage angebracht, ob die uns bekannte, sich über mehr als 150 Jahre erstreckende synodale Gesetzgebungstätigkeit der Würzburger Bischöfe ein dynamisches Element enthält, ob also die Oberhirten sich den hier dargelegten Themen stets mit gleichbleibender Intensität gewidmet haben, oder ob im Laufe der Zeit gewisse Verschiebungen zu erkennen sind. Auf diese Weise wäre zu erkennen, ob der Würzburger Episkopat auf dem Wege der Synodalstatuten eine Anpassung an eine sich ändernde kirchliche Situation zu erreichen versucht hat. Um eine Antwort hierauf zu finden, wurden die Statuten aus der Zeit vor 1400 den späteren gegenübergestellt.

Wie ein erster Blick auf die Tabelle zeigt, hat es keine erdrutschartigen Schübe gegeben. Dennoch sind einige Wandlungen deutlich zu erkennen:

Die gesetzgeberische Aktivität bezüglich der kirchenrechtlichen Bestimmungen im engeren Sinne nimmt merklich ab (von 28,7 % auf 17 %), insbesondere verringert sich die Zahl der Statuten, die sich mit den Kompetenzen des höheren Klerus befassen (von 8,1 % auf 2 %). Aber auch jene Paragraphen gehen zurück, welche die geistlichen Gerichte und die kirchliche Rechtsprechung zum Gegenstand haben (von 10,5 % auf 5 %).

98 Ib. 292.

99 Ib. 284.

100 Ib. 292, 304f.

101 Ib. 147f., 161f., 185f., 213f., 223, 225f., 231f.

102 Ib. 306.

103 Ib. 190f., 226f., 281.

*Themen der Würzburger Synodalstatuten (in Prozent)*

	vor 1400	nach 1400	ins- ges.
I. Kirchenrechtliche Bestimmungen im engeren Sinne	28,7	17	24,8
1. Kompetenzen des höheren Klerus	8,1	2	6,1
a) Erzbischof	5,2	–	3,7
b) Bischof	2,4	1	1,9
c) Archidiakon	0,5	1	0,6
2. Geistliches Gericht, Rechtsprechung	10,5	5	8,7
3. Immunität	2,9	4	3,2
4. Exkommunikation, Interdikt	7,2	6	6,8
II. Kirchliche Finanzen	7,2	5	6,4
III. Niederer Klerus	48,9	65,4	62,3
1. Seelsorge- und Säkularklerus	42,7	53,3	54
a) Zulassung zu Seelsorge und Priesteramt	7,7	12,1	9
b) Annahme und Abgabe von Benefizien; Pfründenhäufung	2,9	4	3,2
c) Amtsaufgaben: Sakramente, Ritus, Liturgie	18,2	13,1	16,3
d) weitere Amtsaufgaben: Brevier, Reliquien u. a.	1,9	2	1,9
e) Besuch von Synoden, Kenntnis der Statuten	1,9	4	2,6
f) Lebensführung	7,2	14,1	9,3
g) Sonstiges	2,9	4	3,2
2. Regularklerus	6,2	12,1	8,4
a) Disziplin	4,3	8,1	5,5
b) Seelsorge der Mendikanten	1,9	4	2,6
IV. Laien und Juden	14,2	17,1	14,8
1. Kenntnis und Empfang der Sakramente	6,7	2	5,1
2. Sonstiges Verhalten (Frömmigkeit)	2,9	11,1	4,8
3. Häresie und Zauberei	2,4	1	1,9
4. Sonstiges (Profanation, Vormünder)	1,7	–	1,7
5. Juden	0,5	3	1,3

Auf der anderen Seite konzentriert sich die synodale Gesetzgebung stärker auf den niederen Klerus – dies betrifft die Weltgeistlichkeit ebenso wie die Ordensleute. Zu verzeichnen ist eine Zunahme von 42,7 % auf 53,3 % beim Säkularklerus und von 6,2 % auf 12,1 % bei den Regularen. Die Bischöfe bemühen sich vor allem, die Zulassung zum Priesteramt und zur Seelsorge wie auch die Lebensführung der Geistlichen genauer zu regeln. Die einschlägigen Bestimmungen steigen an von 7,7 % auf 12,1 % hinsichtlich der Zulassung, beziehungsweise von 7,2 % auf 14,1 % hinsichtlich der Lebensführung, beides bei den Weltpriestern, und von 4,3 % auf 8,1 % in Beziehung auf die Disziplin der Mönche.

Die auf das Kirchenvolk abzielenden Paragraphen zeigen wenig Veränderung in ihrer Gesamtheit, jedoch treten Umschichtungen in einigen Unterpunkten klar hervor. Die Vorschriften zum Sakramentenempfang vermindern sich von 6,7 % auf 2 %; es kommen dafür neue

hinzu, die insbesondere das Bruderschaftswesen, die Festtagsheiligung, das Wallfahrtswesen und die Glaubenskenntnisse zu steuern suchen. Die Zahl solcher Statuten vermehrt sich von 2,9 % auf 11,1 %.

All diese Wandlungen geben klar und unmißverständlich zu erkennen, daß die spätmittelalterlichen Bischöfe der Diözese Würzburg zumindest einige wesentliche Mißstände zur Kenntnis genommen hatten und sich auch bereit zeigten, wenigstens formal dagegen vorzugehen. Wie an den Synodalstatuten zu ersehen ist, richteten die Gesetzgeber ihr Augenmerk stärker auf die Qualifikation und auf die Lebensführung der Priester; ebenso blieben die mit einer wild gewachsenen Laienfrömmigkeit entstandenen Probleme nicht völlig unbeachtet<sup>104</sup>. Diese wenigen Punkte gehen freilich in der übergroßen Flut anderer Vorschriften unter. Wenn die eben genannten Verordnungen in der Praxis ohne jede Wirkung blieben, so macht dies deutlich, wie schlecht sich das Institut der Synode als Instrument für eine Kirchenreform eignete.

Dennoch könnte man sich vorstellen, daß die oben in ihrem Ablauf beschriebenen Synoden auf ihre Teilnehmer vielleicht doch nicht vollkommen wirkungslos geblieben sind. Hier, auf der Synode, sieht man in der Kathedrale alle versammelt: die Landdekane, die Prioren und Guardiane, die Pröpste und Äbte, die Lizentiaten und Doktoren, die bischöflichen Räte, die Domherren, und schließlich, an der Spitze der Versammlung, der Bischof, alle mit den Abzeichen ihrer Würde und jeder an dem Platze, der seinem Rang entspricht. Hier, auf der Synode, wird die Kirche sichtbar als eine große Gemeinschaft vieler Personen, als eine vielfältig gegliederte Körperschaft mit einer beachtlichen Zahl einflußreicher Würdenträger.

Diese feierliche und eindrucksvolle Zusammenkunft konnte wohl dem einzelnen Kleriker das euphorische Gefühl vermitteln, einer großen und mächtigen Institution anzugehören. Ein solches Gefühl konnte sich möglicherweise positiv auswirken auf die Loyalität des einzelnen Geistlichen gegenüber seinen kirchlichen Vorgesetzten, wenn nicht gar gegenüber der Kirche insgesamt. Dies gilt um so mehr, wenn man bedenkt, daß mancher Kleriker den Bischof als Haupt der kirchlichen Hierarchie auf diözesaner Ebene nur bei dieser Gelegenheit zu sehen bekam – eine Synode war aus diesem Grunde unter Umständen dazu angetan, die Autorität des Bischofs zu festigen.

Dieser Gesichtspunkt ist auch deshalb nicht gänzlich von der Hand zu weisen, weil die Menschen des Spätmittelalters sich sehr stark und sehr bewußt an Symbolen und an symbolischen Handlungen orientierten.

Eine dergestalt positive Wirkung von Synoden muß gegenwärtig allerdings hypothetisch bleiben, weil sich zur Zeit noch kaum Quellenzeugnisse beibringen lassen, mit denen solche Vermutungen untermauert werden könnten<sup>105</sup>. Des weiteren muß es dahingestellt bleiben, ob den Synoden durch größere Häufigkeit eine tatsächlich spürbare Wirkung zuteil geworden wäre.

Indes führen alle Spekulationen nicht an der Tatsache vorbei, daß die Synoden unmöglich zur Disziplinierung des Klerus dienen konnten. Die bischöfliche Gesetzgebung wollte erreichen, daß jeder Priester die Synodalstatuten kannte. Durch die Kenntnis der Statuten allein

104 Obwohl gerade die meisten dieser Statuten auf die Mainzer Provinzialsynode von 1451 zurückgehen – vgl. HIMMELSTEIN 281 und KEHRBERGER (wie oben Anm. 14) 32–35.

105 Herrn Prof. Gerhard B. Winkler danke ich an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich dafür, daß er mich auf den Bericht des Salzburger Generalvikars Siegmund Friedrich Fugger über die Salzburger Provinzialsynode von 1569 aufmerksam gemacht hat (HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIV WIEN, Österr. Akten: Salzburg XVI/3, Fasz. 136, f. 45<sup>r</sup>–62<sup>r</sup>. Vgl. auch GERHARD B. WINKLER, Die Salzburger Provinzialsynode 1569. Diarium vom 14.–28. März. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 10, 1978, 352–410). Diese Quelle stützt meine Annahmen leider nicht ganz unanfechtbar ab, denn der Bericht stammt aus nachtridentinischer Zeit und nicht aus dem Spätmittelalter.

ist jedoch keinesfalls eine Verbesserung der Disziplin in Amt und Leben zu erzielen, denn dann wäre ja heutzutage jedes Verbrechen aus der Welt geschafft, wenn alle Bürger die Strafgesetze auswendig gelernt hätten.

Das Problem lag in der Einhaltung der Statuten. Dies hätte regelmäßig und streng überwacht werden müssen. Hierzu stand den Bischöfen das Institut der Kirchenvisitation zur Verfügung, welches sie im Spätmittelalter allerdings kaum nutzten<sup>106</sup>.

Noch wirksamer als Kontrolle ist Erziehung – es galt, das Bewußtsein der Geistlichen grundlegend und dauerhaft zu verändern. Dazu reichten die sporadischen Zusammenkünfte des Diözesanklerus nicht aus. Das Bewußtsein der Geistlichkeit änderte sich erst unter dem Einfluß der nachtridentinischen Priesterausbildung.

Die Amts- und Lebensführung des Pfarrklerus konnte sich mithin erst wandeln, als im Zuge der tridentinischen Reformen Priesterseminare, Jesuitenkollegien und neue Universitäten ins Leben gerufen und regelmäßige Visitationen abgehalten wurden. Beides beginnt in der Diözese Würzburg schon sehr früh, nämlich unter Bischof Friedrich von Wirsberg (1558–1573), der ein Priesterseminar errichtete, und vor allem unter Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), der dieses ausbaute, eine Universität gründete und ein für die Zeitverhältnisse geradezu perfektes Visitationssystem schuf<sup>107</sup>.

Seminar und Visitation zeitigten nach einigen Jahrzehnten überall in der Diözese positive Wandlungen<sup>108</sup>. Auf das Abhalten von Diözesansynoden haben Julius Echter und seine Nachfolger verzichtet<sup>109</sup> – sicherlich in dem Bewußtsein, wirksamere Reforminstrumente zum Einsatz gebracht zu haben. Die frühere Aufgabe der Synoden – die Promulgation der Statuten – hatte inzwischen ohnehin die Druckerpresse übernommen.

106 Belege zur spätmittelalterlichen Visitationsfrequenz in Deutschland, wie auch in England, Frankreich, Italien, Polen und Spanien: LANG, Würfel, Wein und Wettersegen (wie Anm. 50) Anm. 8 und 9. 107 LANG, Die tridentinische Reform (wie Anm. 45) 143–171 und die dort 144 Anm. 9 und 10 genannte Literatur, sowie die einzigartig große Zahl von Kirchenvisitationsakten im DIÖZESANARCHIV WÜRZBURG. Die Visitationsakten der Würzburger Landkapitel Mergentheim und Neckarsulm werden im DIÖZESANARCHIV ROTTENBURG aufbewahrt. – In Anbetracht der Echter'schen Visitationstätigkeit ist die Ansicht von Martin Brecht und Hermann Ehmer zu relativieren, daß die Visitation »in keiner der südwestdeutschen Diözesen den organisatorischen Stand erreichte wie die Visitation im Herzogtum Württemberg«. Äußerst zweifelhaft bleibt auch die Annahme, daß »dieses Vorbild auf die Visitationen in den einzelnen Diözesen anregend gewirkt haben dürfte«. (Beide Zitate in: MARTIN BRECHT/HERMANN EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, 400).

108 Anhand der Visitationsakten nachgewiesen durch JOHANNES MEIER, Die katholische Erneuerung des Würzburger Landkapitels Karlstadt im Spiegel der Landkapitelversammlungen und Pfarrevisitationen 1579–1624, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 33, 1971, 51–125, und LANG, Die tridentinische Reform (wie oben Anm. 45).

109 Die von Johann Philipp von Schönborn 1649–1653 einberufenen vier Synodalkongregationen waren keine Synoden im kanonischen Sinn. HIMMELSTEIN wertet sie jedoch als »Vorstufen zu denselben« (Synodicon Herbipolense, Würzburg 1855, 130).